

**Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Antrag der Firma Carbon Cycle GmbH & Co. KG, Schwandorfer Straße 30, 92286**

**Rieden auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung der Pyrolyseanlage zur Herstellung von Futterkohle auf dem Flurstück 241 der Gemarkung Vilshofen;**

**Allgemeine Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall**

Die Firma Carbon Cycle GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 15.02.2023, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach persönlich vorgelegt am 21.03.2023, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer Pyrolyseanlage zur Herstellung von Futterkohle. Standort der Anlage ist das Flurstück 241 der Gemarkung Vilshofen.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 1, 4 und 7 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben der Änderung der Pyrolyseanlage zur Herstellung von Futterkohle eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach prüft gemäß § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 8.1.1.3 Anlage 1 zum UVPG allgemein die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der Planunterlagen des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Merkmale des Änderungsvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb der Pyrolyseanlage zur Herstellung von Futterkohle sowie die Errichtung den den Betrieb weiterer Aggregate zur Hackschnitzeltrocknung, Kohleaufbereitung und Verstromung der Abwärme.

- Errichtung und Betrieb von 2 CTS-Meilern mit jeweils 600 KW zur Erweiterung der bestehenden CTS 20-Anlage zu einer CTS 40-Anlage mit insgesamt 2,4 MW (östlicher Bereich der Halle)
- Errichtung und Betrieb von 2 weiteren Tagesbunkern (insgesamt 6 Tagesbunker)
- Errichtung und Betrieb von 4 Produktsilos im Außenbereich der Produktionshalle
- Errichtung und Betrieb einer Hackschnitzel-Trocknungsanlage (Lauber) mit 6 Stellplätzen
- Errichtung und Betrieb von einer Abwärmeverstromung der Fa. AWN mit zusätzlichem APROVIS Wärmetauscher
- Errichtung und Betrieb von Aggregaten zur Aufbereitung von Pflanzenkohle (Mühlen und Siebanlagen) sowie einer Kohleabsackung
- Errichtung eines Sozialcontainers, eines Schallschutzcontainers sowie von zwei Containern für die Fernwärmeverteilung und die Elektroanschluss-Zentrale

Zur Standortprüfung wurde ein Untersuchungsradius von 1.000 m um den Anlagenstandort betrachtet:

- Das Vorhaben befindet sich in einem Abstand von ca. 730 m zum FFH-Gebiet Nr. 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“
- Das Vorhaben liegt nicht in einem Naturschutzgebiet. Das Naturschutzgebiet NSG-00357.01 „Unteres Pfistertal nördlich von Vilshofen“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1.000 m.
- Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet Nr. LSG-00125.01 „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 650 m.
- Außerhalb des Betriebsgeländes der Pyrolyseanlage der Carbon Cycle GmbH & Co. KG befinden sich mehrere geschützte Biotope, u.a.:
  - o Nr. 6767-0105-003 „Hecken, Feldgehölze und Magerrasenreste um Vilshofen“, Beschreibung „Hecken, naturnah (55 %), Mesophile Gebüsche, naturnah (20 %); Magere Altgrasbestände und Grünlandbrache (10 %); Feldgehölz, naturnah (10 %); Magerrasen, basenreich (5 %)“
  - o Nr. 6637-0044-005 „Hecken und Gebüsche im N von Vilshofen“ Beschreibung „Hecken, naturnah (80 %), Mesophile Gebüsche, naturnah (20 %)“

- Weitere naturschutzrechtlich relevante Gebiete (z.B. Naturschutzgebiete, etc.) entsprechend Anlage 3, Nrn. 2.3.3, 2.3.5 und 2.3.6 zum UVPG sind nicht betroffen.
- Das Vorhaben liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Heilquellengebiet oder Risikogebiet. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Vils befindet sich in einem Abstand von ca. 650 m. Weitere wasserrechtlich relevante Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 zum UVPG sind ebenfalls nicht betroffen.
- Es handelt sich um ein Gebiet, in dem Anzeichen dafür vorliegen, dass die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen in Bezug auf die Flusswasserqualität (Vils) sowie des Grundwasserkörpers bereits überschritten sind (Anlage 3, Nr. 2.3.9 zum UVPG).
- Ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere ein Zentraler Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG ist im Planbereich des Vorhabens nicht vorhanden, Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG.
- Auf dem Vorhabensgrundstück befindet sich kein Baudenkmal. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 220 m. Es handelt sich hierbei um einen Bestattungsplatz der Bronzezeit mit verebneten Grabhügeln, Aktennummer D-3-6637-0042.

#### Prüfung der Umweltauswirkungen:

- Aufgrund der Einhaltung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Lärmschutz und zur Luftreinhaltung, bestehen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Gebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3. zum UVPG
- Die Flächeninanspruchnahme für das Änderungsvorhaben ist sehr gering und führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen. Im Übrigen werden Einbauten innerhalb bestehender Gebäude vorgenommen bzw. bestehende Anlagenteile ersetzt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 9 Abs. 4 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen über die Vorprüfung können beim Landratsamt Amberg-Sulzbach,  
Schloßgraben 3, 92224 Amberg, Zimmer Nr. 1.2.12, nach Terminvereinbarung eingesehen  
werden.

Amberg, 29.05.2024

Landratsamt Amberg-Sulzbach

gez.

Laura Böhm

Oberregierungsrätin